# Geschäftsordnung für den Vorstand

#### A. Präambel

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand nach § 17 der Satzung. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands.
- (2) Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

#### B. Verfahrensfragen

# § 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
- (2) Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder nach § 8 der Vereinssatzung ist für die Beschlussfassung erforderlich. Nicht anwesende Vorstandsmitglieder können binnen sieben Werktagen nach der Vorstandssitzung ihre Stimme schriftlich abgeben.
- (3) Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald Sie allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben worden ist.

#### C. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

#### § 2 Grundsatz

Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.

#### § 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Der Vorstand hat intern folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen. Der Grundsatz in § 1 bleibt hiervon unberührt:

Der erste Vorsitzende ist zuständig für:

Die Verwaltungsaufgaben im Verein, leitet Verhandlungen, koordiniert die Tagesordnung, Betreibt Zeitmanagement, führt Abstimmungen durch, Betreibt Sozialmedia und Internetauftritte, verkündigt Entscheidungen und ist für sämtliche geschäftliche Tätigkeiten verantwortlich.

Der zweite Vorsitzende ist zuständig für:

Die Verwaltungsaufgaben im Verein, leitet Verhandlungen, koordiniert die Tagesordnung, Betreibt Zeitmanagement, führt Abstimmungen durch, Betreibt Sozialmedia und Internetauftritte, verkündigt Entscheidungen und ist für sämtliche geschäftliche Tätigkeiten verantwortlich. Des Weiteren vertritt er den ersten Vorsitzenden bei dessen Verhinderung in sämtlichen Entscheidungen.

Der Kassier ist zuständig für:

Der Vereinskassier ist der zentral Verantwortliche für die Vereinsfinanzen während eines Rechnungsjahres. Er übernimmt die Verwaltung der finanziellen Einnahmen/Ausgaben und sorgt auch dafür, dass diese in einer geordneten Form ihren Eintrag in den Büchern des Vereins finden.

### § 4 Gesamtverantwortung

Der Vorstand bleibt trotz der in § 2 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen verantwortlich.

- D. Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall
- § 5 Vertretung nach § 26 BGB
- (1) Gemäß § 8 der Satzung vertritt der erste Vorsitzende den Verein allein. Der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gemeinsam.
- (2) Gemäß Vorstandsbeschluss können der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister nur dann von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen, wenn
- dies mit dem ersten Vorsitzenden ausdrücklich vereinbart ist,
- der zweite Vorsitzende verhindert ist (z. B. Abwesenheit, Urlaub, Krankheit),
- ein Fall des § 181 BGB vorliegt und der erste Vorsitzende durch die Vertretungshandlung für den Verein persönlich betroffen ist.

#### § 6 Geschäftsplanmäßige Vertretung

- (1) Kann ein Vorstandsmitglied die oben aufgeführten internen Aufgaben der Geschäftsführung aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen, gilt folgende Vertretungsregelung:
- Der erste Vorsitzende wird vertreten durch den zweiten Vorsitzenden.
- Der zweite Vorsitzende wird vertreten durch Kassier.
- Der Schatzmeister wird vertreten durch ersten und zweiten Vorstand.

Die Geschäftsstelle ist hiervon und über die voraussichtliche Dauer der Vertretung zu informieren.

# E. Vorstandssitzungen

#### § 7 Einberufung

- (1) Die Vorstandssitzungen finden mindestens einmal pro Monat statt.
- (2) Die Sitzungen werden durch den ersten Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (3) Die Sitzungen können in virtueller Form stattfinden; hier wird das Tool Teams genutzt. Wird eine virtuelle Vorstandssitzung durchgeführt, erhalten die Teilnehmer die Zugangsdaten.
- (4) In dringenden Fällen oder wenn der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister dies gemeinsam gegenüber dem ersten Vorsitzenden verlangen, finden außerordentliche Vorstandssitzungen statt.
- (5) Sofern ein Beschluss im Umlaufverfahren gefasst werden soll, verschickt der Vorsitzende die Beschlussvorlage per E-Mail an die Teilnehmer, welche ihr Votum an den Vorsitzenden zurücksenden.

#### § 8 Ladungsfrist

- (1) Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage.
- (2) In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

#### § 9 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom ersten Vorsitzenden erstellt. Vorschläge der Vorstandsmitglieder sind von ihm zu berücksichtigen. Sie enthält damit alle Anträge, die dem ersten Vorsitzenden vorgelegt werden. Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf verändert werden.

### § 10 Ablauf der Sitzungen

Die Sitzungen werden vom ersten Vorsitzenden geleitet. Im Vertretungsfall greifen die oben genannten Regelungen.

# § 11 Öffentlichkeit

- (1) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.
- (3) Protokolle der Vorstandssitzungen werden den Mitgliedern auf Wunsch zugeleitet.

#### § 12 Befangenheit

An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, von denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende.

#### § 13 Beschlussfassung

- 1. Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.
- 2. Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.
- 3. Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen danach in Abweichung von §§ 32 Abs. 1, 28 Abs. 1 BGB als Nein-Stimmen.

# § 14 Protokoll

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- (2) Das Protokoll ist vom ersten Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

#### F. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 25.04.2024 in Kraft.



